



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

C. Die Durchführung des Luftschutzes an Schulen und Hochschulen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

IV. DVO am 31. 1. 1938:

Vertriebsgenehmigungen für Luftschutzgegenstände gemäß § 8 des Luftschutzgesetzes.

V. DVO am 21. 3. 1938:

Regelung des bei der Erfassung der Luftschutzdienstpflichtigen etwa notwendig werdenden ärztlichen Untersuchungen.

VI. DVO am 13. 2. 1939:

Normung von Feuerlöschgeräten.

VII. DVO am 23. 5. 1939:

Beschaffung von Selbstschutzgerät.

VIII. DVO am 23. 5. 1939:

Verdunklungsverordnung.

IX. DVO am 17. 8. 1939:

Behelfsmäßige Luftschutzmaßnahmen in bestehenden Gebäuden.

X. DVO am 1. 9. 1939:

Luftschutzmäßiges Verhalten bei Luftangriffen und Luftschutzübungen.

XI. DVO am 15. 8. 1940:

Disziplinarstrafordnung für den Sicherheits- und Hilfsdienst I. Ordnung und Luftschutzwarndienst.

Die DVO I—X sind im III. Teil abgedruckt.

Die Verordnung zur Aenderung der I. bis IV. und VI. bis IX. DVO vom 1. 9. 1939 mit den dazu ergangenen Berichtigungen vom 13. 9. 1939 sowie die IV. Aenderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 25. 3. 1941 sind berücksichtigt worden.

C. Die Durchführung des Luftschutzes an Schulen und Hochschulen

1. Geschichtlicher Rückblick

Bereits im August 1918 wurde auf Anordnung des Kommand. Generals der Luftstreitkräfte eine „Aufklärungsschrift für Schule und Haus über Luftangriffe und über die Luftschutzmaßnahmen gegen ihre Wirkung“ herausgegeben. In den

Jahren 1919 bis 1933 geschah weder von seiten der Zentralbehörden noch seitens der Unterrichtsverwaltungen in dieser Richtung etwas. Nur die Vorkämpfer des Luftschutzes wiesen in Vorträgen und Schriften immer wieder auf die Einbeziehung der Luftschutzarbeit auch in die Schulen hin.

Erst nach dem Umbruch wird der Schulluftschutz behördlich gefördert, und zwar durch einen Erlaß des damaligen Preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 17. 2. 1934 — U II C Nr. 15 676/33. In diesem Erlaß wird angeordnet, daß in jeder Schule ein Luftschutzobmann zu bestellen ist; „er ist der Berater des Schulleiters in allen Angelegenheiten des zivilen Luftschutzes und hat im Auftrage des Schulleiters dafür zu sorgen, daß der Luftschutzgedanke im Lehrplan und Unterricht die nötige Berücksichtigung findet.“ Der Erlaß ordnet an, daß der Luftschutzobmann mit den örtlichen Behörden und dem RLB zusammen zu arbeiten hat. Des weiteren wird die Verantwortung für die Bearbeitung und Durchführung der Luftschutzmaßnahmen in der Schule als Aufgabe des Luftschutzhauswarte (gemäß Abschnitt 5 der „Vorläufigen Ortsanweisung für den Luftschutz der Zivilbevölkerung“) gekennzeichnet. Die Auswahl des Luftschutzhauswarte fällt dem Schulleiter, die Ausbildung dem Reichsluftschutzbund zu. Nach erfolgter Ausbildung soll er dem örtlich zuständigen Polizeiverwalter zur Verpflichtung und Bestallung namhaft gemacht werden.

Der Erlaß verankert damit zwei wesentliche Gesichtspunkte der Luftschutzarbeit im Schulwesen:

- a) in den Schulen müssen für den Ernstfall Luftschutzmaßnahmen vorbereitet und durchgeführt werden;
- b) der Luftschutzgedanke ist im Lehrplan und Unterricht zu berücksichtigen.

Verwaltungsgemäß konnten in diesem Erlaß die Verantwortlichkeiten nicht genauer umrissen werden, da eine Rechtsgrundlage hierfür noch nicht gegeben war. Sie wurde erst durch Erlaß des Luftschutzgesetzes im Jahre 1935 geschaffen.

Dem Vorgehen des Preussischen Ministers schlossen sich die Länder an. Je nach Luftbedrohung und Einstellung der Behörden zum Luftschutz selbst gaben sie Erlasse heraus, die z. T. über das von Preußen geforderte Maß hinausgingen.

Der Luftfahrterlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 17. 11. 1934 — R U III Nr. 10. 1 — behandelte aus dem gleichen Grunde den Luftschutz nur kurz.

Mit Erlaß vom 4. 6. 1934 — U II C 15 872/34 — gibt der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung einen Runderlaß des Preußischen Ministers des Innern bekannt, in dem auf die Durchführung des Luftschutzes in Dienstgebäuden hingewiesen wird.

„Um den guten Willen der Bevölkerung, Selbstschutzmaßnahmen durchzuführen, nicht zum Erlahmen zu bringen“, wird es in diesem Erlaß für unbedingt notwendig erachtet, „daß die Behörden mit gutem Beispiel vorangehen. Im Rahmen der Selbstschutzmaßnahmen sollen daher in den Dienstgebäuden des Reichs, der Länder, der Gemeinden und der Körperschaften des öffentlichen Rechts der Selbstschutz und Brandschutz durchgeführt und Schutzräume, insbesondere bei Neubauten, eingerichtet werden. Die Kosten sind den Haushaltsmitteln zu entnehmen.“

Von späteren Erlassen des Reichserziehungsministeriums seien noch genannt der Erlaß vom 21. 6. 1935 — E VI 1036, E III, K I —, der für alle Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen für die Zeit ihrer Ausbildung die Teilnahme an einem einwöchigen Luftschutzlehrgang anordnet, der Erlaß vom 23. 4. 1937 — E III b 931, E II, E IV, E V —, der den 2. 6. 1937 zum „Jugendluftschutztag“ bestimmte (s. III. Teil S. 326).

Besondere Erwähnung fand der Luftschutz auch in den seit 1938 erschienenen Bestimmungen über Erziehung und Unterricht in den verschiedenen Schularten [„Erziehung und Unterricht in der höheren Schule“ mit dem Einführungserlaß vom 29. 1. 1938 — E III a 245/38 (a); „Bestimmungen über Erziehung und Unterricht in der Mittelschule“ mit Einführungserlaß vom 15. 12. 1939 — E II d 1005 (a); „Erziehung und Unterricht in der Volksschule“ mit Einführungserlaß vom 15. 12. 39 — E II a 3500/39, K V (a)]. Der Luftschutz wurde dabei in verschiedenen Unterrichtsfächern an passender Stelle eingegliedert.

Zu erwähnen ist ferner der Erlaß vom 29. 8. 1938 — E III b 2675/38, E II, in dem alle Schulen angewiesen werden, sich tatkräftig an der Werbung für die Volksgasmaske (VM) zu beteiligen (s. III. Teil S. 329).

An den Hochschulen werden Vorlesungen und Uebungen über chemische Kampfstoffe, Behandlung von Kampfstoff-erkrankungen in die Ausbildungspläne der einzelnen Fakultäten eingliedert.

Die Kenntnis dieser Gebiete wird den Studierenden der Medizin, der Zahn- und Veterinärmedizin, der Pharmazie sowie der Chemie zur Pflicht gemacht.

Der Erlaß vom 26. 6. 1937 — W J 2070, E III a, E III c, K I b, Z II a — fordert für eine Reihe von Prüfungen, z. B. auch für das Lehramt an höheren Schulen, sofern die Lehrbefähigung in Chemie erworben werden soll, den Nachweis der Kenntnisse der Kampfstoffe und Kampfstoffkrankungen (s. III. Teil S. 327).

Wie bereits ausgeführt, mußte es bezüglich der Durchführung des Luftschutzes an den Schulen bis zur Herausgabe des Luftschutzgesetzes bei dem Erlaß vom 17. 2. 1934 des Erziehungsministeriums verbleiben. Ein Erlaß über die Durchführung des Luftschutzes an den Hochschulen war überhaupt nicht ergangen. Das Luftschutzgesetz brachte zwar insofern eine Klärung und Regelung der wichtigsten Fragen, als es die Durchführung des Luftschutzes als Aufgabe des Reichs unter die verantwortliche Leitung und Führung des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe stellte — auch die Verkündung der Luftschutzdienstpflicht erleichterte die Durchführung aller bisher hierfür getroffenen Maßnahmen.

Eine organisatorische und rechtliche Klärung aller auch für die Schulen und Hochschulen wichtigen Einzelfragen mußte daher den im § 12 des Gesetzes angekündigten Gesetzesänderungen bzw. Verordnungen vorbehalten bleiben.

Die ersten drei Durchführungsverordnungen wurden dann — nach beinahe zwei Jahren — am 4. 5. 1937 verkündet. Abermals zwei Jahre waren danach wieder erforderlich, bis über alle für die Durchführung des Luftschutzes an den Schulen und Hochschulen in Frage kommenden Maßnahmen soweit Klarheit herrschte, daß zu einer endgültigen Regelung, auch unter Einbeziehung der Hochschulen, geschritten werden konnte.

Durch Erlaß vom 25. 8. 1939 — K I b 8752/30. 6. II RV, E — (s. III. Teil, S. 330) wurden unter Beifügung des Entwurfs der Anlage 2 zur LDv. 755 für die Schulen und Hochschulen

in Luftschutzorten I. Ordnung die erforderlichen Anweisungen gegeben.

Mit dem Erlaß vom 30. 10. 1939 — K I b 8752/30. 10. 1939 (68) — (s. III. Teil S. 331) wurde angeordnet, daß sich die materiellen und organisatorischen Vorbereitungen für den Luftschutz der Schulen nicht nur auf die Luftschutzorte I. Ordnung, sondern auch auf diejenigen II. und III. Ordnung zu erstrecken haben.

In Ergänzung dazu wird die Frage geklärt, wer für die Durchführung von Luftschutzmaßnahmen verantwortlich ist und wie diese Maßnahmen zu finanzieren sind, und schließlich werden „Richtlinien für die Behandlung des Luftschutzes im Unterricht der Schulen“ gegeben (s. III. Teil S. 333).

Die beiden Erlasse des REM vom 25. 8. 1939 und vom 30. 10. 1939 waren aber noch nicht als endgültig anzusehen. Im Erlaß vom 25. 8. 1939 war ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß die dem Erlaß beigefügte Anlage 2 zur Dienstvorschrift LDv. 755 als Entwurf anzusehen sei. Eine endgültige Fassung blieb vorbehalten.

2. Der Erlaß vom 30. 12. 1940

Die mit diesen Erlassen gemachten Erfahrungen und die Kriegslage ließen es geboten erscheinen, baldmöglichst eine endgültige Regelung zu treffen. Das ist nunmehr mit der Herausgabe des Erlasses vom 30. 12. 1940 — K I b 8752/7. 11. (100) — geschehen (s. III. Teil S. 336).

Am bedeutungsvollsten ist in diesem Erlaß die Tatsache, daß die LDv. 755/2 zur Durchführung des Luftschutzes an den Schulen und Hochschulen in allen Orten Deutschlands gültig ist, ganz gleichgültig, ob ihre luftschutzmäßige Eingliederung sie als solche I., II. oder III. Ordnung kennzeichnet.

Im Zusammenhang hiermit könnte die Auffassung vertreten werden, daß, wenn man von der Voraussetzung ausgeht, die Eingliederung der Orte in Luftschutzorte I., II. und III. Ordnung sei im wesentlichen nach militärischen Gesichtspunkten erfolgt, für den zivilen Sektor eine dem Bedürfnis der einschlägigen Behörden und damit auch der Schulen und Hochschulen entsprechende Begriffsbestimmung notwendig gewesen wäre.

Demgegenüber ist jedoch folgendes auszuführen:

Die Zuteilung eines Ortes zu einer der drei Stufen hängt ausschließlich von der Luftgefährdung des Ortes ab, für deren Beurteilung der RdLu.ObdL verantwortlich ist. Art und Umfang der in den einzelnen Orten zu fordernden Luftschutzmaßnahmen können also nur von dem Grade der Luftgefährdung, nicht aber von anderen Gesichtspunkten abhängig gemacht werden.

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen als Maßnahme des Selbstschutzes oder Erweiterten Selbstschutzes ist daher im Selbstschutz nach den einschlägigen, im Erweiterten Selbstschutz gleichfalls nach den hierzu ergangenen Bestimmungen überall in gleicher Weise durchzuführen; dabei ist es ohne Bedeutung, ob es sich hierbei um Luftschutzorte I., II. oder III. Ordnung handelt. Eine Abstufung des Umfanges der zu treffenden Maßnahmen nach der Einteilung der Orte in solche I., II. oder III. Ordnung ist also nicht angängig, wenn auch beispielsweise bei der Zuweisung von Baustoffen für die Anlage von Luftschutzräumen bisher besonders luftgefährdete oder luftempfindliche Orte eine bevorzugte Behandlung erfuhren.

Selbstschutz und erweiterter Selbstschutz unterscheiden sich im übrigen nicht der Art, sondern dem Grade nach!

Bei der Beurteilung aller den Luftschutz an Schulen und Hochschulen betreffenden Fragen ist folgendes zu sagen:

Der RdLu.ObdL ist gehalten, kraft der ihm durch Gesetz gegebenen Verantwortung den Luftschutz der Bevölkerung durch Maßnahmen organisatorischer und technischer Art zu sichern; dazu ergehen Anordnungen, die tief in das Leben des einzelnen und der Gesamtheit des Volkes eingreifen. Diese Anordnungen betreffen auch die Schulen und Hochschulen, und sie sind durchzuführen, obwohl die ordnungsgemäße Erteilung des Unterrichts an den Schulen und Hochschulen dem sehr oft entgegensteht.

Andererseits sind die Schulen und Hochschulen gehalten, ihre Unterrichts- und Lehrtätigkeit durchzuführen trotz Aufruf des Luftschutzes, d. h. der hierzu erforderlichen personellen und materiellen Maßnahmen.

Beide Obliegenheiten stehen, wie manchmal angenommen wird, nicht gegeneinander!

Die Maßnahmen des RdLu.ObdL. und seiner Kommandostellen (Luftgaukommandos) richten sich nach der Luftlage, die sich im Verlauf eines Krieges wesentlich wandeln kann.

Das Luftschutzproblem für die Schulen und Hochschulen ist aber nach mehrfachen Gesichtspunkten und nicht nur nach dem Grade der Luftgefährdung zu betrachten.

Zunächst handelt es sich natürlich um den Schutz der in den Schulen und Hochschulen tätigen Menschen. Unsere Schulpugend — das kostbarste Gut unseres Volkes — zu schützen, ist vordringlich wichtig. Danach gilt es, die Gebäude selbst zu schützen. In bezug auf die Schüler zwingt uns die Tatsache, daß der Unterricht an den allgemein bildenden Schulen fast ausschließlich am Tage stattfindet, sofort zu einer ruhigeren Beurteilung der Dinge. Anders ist die Sachlage bei den Berufs- und Fachschulen wie auch bei den Hochschulen, bei denen der Unterricht und die Vorlesungen im Winter zum Teil im Morgendunkel oder am Spätnachmittag und in den Abendstunden liegen. Die Luftgefährdung ist für diese Anstalten natürlich größer.

Materiell gesehen stellen die Gebäude der Schulen und Hochschulen durch die Art ihrer Bauweise — mehr oder weniger große Dachstühle in Holzbau — und ihren Einrichtungen — Schränke, Bänke usw. in Holz — günstige Ansatzpunkte für Luftangriffe mit Brandbomben dar. Wegen der Größe und Ausdehnung dieser Gebäude bilden sie aber auch eine Brandgefahr für die Nachbargrundstücke.

Schulen und Hochschulen bedürfen also eines besonderen Brandschutzes, der bei Nacht im Vergleich zu manch anderen „Betrieben“ im Selbst- oder Erweiterten Selbstschutz mit stärkeren Kräften wahrzunehmen ist.

Unter Berücksichtigung des Aufgezeigten ergibt sich, daß eine sorgfältige Abwägung der für den Luftschutz an Schulen und Hochschulen zu treffenden Maßnahmen erforderlich ist. Schule und Hochschule sind Objekte, die, luftschutzmäßig gesehen, nicht von den allgemein gültigen Gesichtspunkten aus zu betrachten sind.

Die örtlichen Luftschutzleiter und die Luftgaukommandos haben bei den zu treffenden Entscheidungen eine nicht einfache Aufgabe. Die Sicherstellung des Lebens und des Besitztums ist selbstverständlich vordringlich. Aber auch der Betrieb der

Schulen und Hochschulen ist „kriegswichtig“. Die Schuljugend soll im Kriege nach Möglichkeit genau so unterrichtet und erzogen werden wie im Frieden. Der sogenannten „Verwilderung“ der Schuljugend wird damit wirksam begegnet.

Mit Sorgfalt muß daher geprüft werden, ob Schließungen von Schulen auch von diesem Gesichtspunkt aus tragbar sind. Schon der bei Mangel an genügenden Luftschutzräumen oft gewählte Ausweg der Einrichtung des „Schichtunterrichtes“ kann zu einer schwer tragbaren Belastung des Familienlebens, vornehmlich der Hausfrauen, führen. Es sollte vermieden werden, daß die Mütter kinderreicher Familien wie in einer Speiseanstalt stundenlang Essen kochen bzw. dieses warmhalten müssen, weil Unregelmäßigkeiten, die sich aus Beginn und Ende eines Schichtunterrichtes ergeben, hierzu zwingen. Alle diese Ueberlegungen und Erfahrungen müssen sorgfältig geprüft und gegenseitig abgewogen werden.

Unter Berücksichtigung dieser Besonderheiten, die nun einmal in der Organisation des Schul- und Hochschulwesens begründet liegen, ist durch den Reichserziehungsminister im Einvernehmen mit dem RdLu.ObdL zugleich mit der LDv. 755/2 in dem Erlaß vom 30. 12. 1940 bekanntgegeben worden, daß Einschränkungen des Schul- usw. Unterrichts seitens der Luftgaukommandos nur in besonderen Ausnahmefällen angeordnet werden. Auch die sonstigen Maßnahmen, z. B. Bereitschaftsdienst und dgl., werden nur dann gefordert werden, wenn die Luftlage dazu zwingt. Die Luftgaukommandos sind seitens des RdLu.ObdL mit entsprechender Weisung versehen worden (s. III. Teil S. 336).

Ueber die Durchführung des Luftschutzes an den Schulen und Hochschulen sind des öfteren Besprechungen und Verhandlungen zwischen den für den Luftschutz allgemein verantwortlichen militärischen und polizeilichen Dienststellen einerseits und den Schulleitern sowie den Schule und Hochschule vertretenden Zivilbehörden andererseits geführt worden.

Dabei hat sich gezeigt, daß über die besonderen Verwaltungsverhältnisse des Schulwesens und vor allem über die Abgrenzung der organisatorischen und führungsmäßigen Aufgaben des Schulleiters von denen der „Schulverwaltung“, d. h. der verantwortlichen Sorge für bauliche Unterhaltung, Einrichtung und Ausstattung des Schulgebäudes, bei den beteiligten militärischen

und polizeilichen Dienststellen vielfach eine gewisse Unklarheit herrscht.

Ob in einem Schulgebäude ein Luftschutzraum erstellt wird oder nicht und wie dieser Luftschutzraum ausgebaut und ausgestattet wird, bestimmt entscheidend nicht etwa der Schulleiter oder die ihm vorgesetzte staatliche „Schulaufsichtsbehörde“, sondern die für die Schule zuständige Baubehörde und schließlich der die Geldmittel bereitstellende „Schulunterhaltsträger“. Der Schulleiter ist dagegen z. B. für Ordnung und Sauberkeit im vorhandenen Luftschutzraum und für die Pflege des angeschafften Luftschutzgerätes verantwortlich.

Dieser „Schulunterhaltsträger“ ist meistens die Gemeinde, oft der Staat. Daneben gibt es Schulen, die von Kommunalverbänden, Stiftungen oder Privatpersonen eingerichtet und erhalten werden.

In dieser Vielfalt der „Schulunterhaltsträger“ liegt die Lösung für die auf den ersten Blick überraschende Tatsache, daß der Stand der Luftschutzmaßnahmen in den Schulen einer Gemeinde manchmal recht verschieden ist. Dies liegt eben daran, daß die materielle Leistungsfähigkeit der verschiedenen Schulunterhaltsträger nicht dieselbe ist und infolgedessen für den Luftschutz in dem einen Fall mehr, im anderen weniger getan werden kann.

Der grundlegende Erlaß des REM über die Verantwortung des Schulleiters und die allgemeine Aufgabe der Schule im Luftschutz vom 30. 10. 1939 — K I b 8752/30. 10. 1939 (68) — muß unter diesem Gesichtspunkt der Tatsache einer Aufgabenteilung in die „innere“ und „äußere“ Schulverwaltung im oben angedeuteten Sinne gelesen werden. Dann wird insbesondere die Ziffer 3 dieses Erlasses klar werden (s. III. Teil S. 332).

Für die Praxis des örtlichen Luftschutzleiters ist es immer richtig, bei Beanstandungen und Wünschen sich zunächst an den Schulleiter zu wenden. Dieser ist angewiesen und verpflichtet, von sich aus für Abhilfe und Berücksichtigung zu sorgen. Er wird sich, wenn seine Befugnisse nicht ausreichen, an den Schulunterhaltsträger wenden und diesen zur Leistung veranlassen. Es darf nur nicht vergessen werden, daß bei materiellem Unvermögen des Schulunterhaltsträgers den Schulleiter kein Vorwurf trifft!

Bei Verhandlungen grundsätzlicher Art empfiehlt es sich, den zuständigen Dezernenten der Schulaufsichtsbehörde hinzu-

zuziehen, da die allgemeinen Anweisungen für den Luftschutz der Schulen von diesen Behörden ausgehen und die „Schulaufsicht“ sich auch auf die Kontrolle des Standes des Luftschutzes in allen Schulen erstreckt.

In Preußen und in den Reichsgauen ist bei der Schulabteilung jedes Regierungspräsidenten für den Bereich der Volks-, Mittel- und Berufsschulen, bei den Abteilungen für höheres Schulwesen der Oberpräsidenten bzw. Reichsstatthalter für die Höheren Schulen ein Dezernent als Sachbearbeiter für die Angelegenheiten des Luftschutzes vorhanden. In den Ländern ist die Regelung ähnlich.

D. Die LDv. 755/2

Der RdLu.ObdL hat durch Erl. v. 14. 12. 40 — Az. 41 d 19 Nr. 5385/40 (2 I F) — die LDv. 755/2 in Kraft gesetzt (siehe III. Teil S. 337). Der Erlaß ist, entsprechend § 12 des Luftschutzgesetzes, im Einvernehmen mit dem REM und dem Reichsführer **H** und Chef der Deutschen Polizei im RMdI ergangen. Damit ist die bis auf das Jahr 1934 (Erlaß des Pr. Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 17. 2. 1934 — U II C Nr. 15 676/33) zurückgehende Entwicklung zum Abschluß gekommen.

In allen Schulen und Hochschulen Deutschlands wird nun bei der Organisation und Durchführung des Luftschutzes einheitlich verfahren werden.

1. Allgemeines

a) Unterrichtsanstalten

I/1

LDv. 755/2

Unter dem Begriff „Schule“ im Sinne dieser Richtlinien, d. h. der LDv. 755/2, sind alle zum Geschäftsbereich des REM gehörenden staatlichen, gemeindlichen und privaten Unterrichtsanstalten einschl. der Fachschulen und Hochschulen nebst den dazu gehörenden Instituten und sonstigen Einrichtungen zu verstehen. Die Vielseitigkeit des deutschen Bildungswesens kommt in diesem ersten Satz zur Geltung, wenn auch die Aufzählung — ohne Anspruch auf Vollständigkeit — sich nur auf die staatlichen, gemeindlichen und die privaten Schulen erstreckt.

Der Vollständigkeit halber sei deshalb ausgeführt, daß folgende Schularten im Bereich des REM unterschieden werden: